

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom

Das Kirchengesetz über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten (Prädikanten- und Lektorengesetz – PräLG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 298), zuletzt geändert am 19. November 2021 (ABl. S. 258) wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung des Prädikanten- und Lektorengesetzes

1. § 1 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
„(5) Der Verkündigungsdienst nach diesem Gesetz kann auch im Nebenamt wahrgenommen werden.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Prädikanten im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Gemeindeglieder, denen die Befähigung zum ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung durch das Landeskirchenamt zuerkannt wurde und die einen Dienstauftrag vom Kirchenkreis erhalten haben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Einleitung zu den Unterpunkten erhält folgende Fassung:
„(2) Voraussetzungen für die Zuerkennung der Befähigung sind“
 - bb) Die Ziffern 1. und 2. werden wie folgt zusammengefasst:
„1. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Kirchlichen Fernunterrichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KFU) mit der Empfehlung der Prüfungskommission des KFU.“
 - cc) Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend
 - dd) In der neuen Ziffer 3 werden die Worte „und Regionalbischofs“ gestrichen.
 - ee) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Parallel zum Besuch der einzelnen Teile des Aufbaukurses (Nummer 2) wird ein probeweiser Dienst absolviert.“
 - c) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 3 wie folgt angefügt:
„Lektorenausbildungen oder ähnliche theologische Qualifikationen können in Verbindung mit entsprechenden weiterführenden Kursen und einer mehrjährigen Praxis anerkannt werden.“
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „Der Auftrag“ durch die Worte „Die Zuerkennung der Befähigung“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 werden die Worte „den Auftrag“ durch die Worte „die Zuerkennung der Befähigung“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Wahrnehmung des Auftrags“ werden durch die Worte „Einlösung der Befähigung“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 2 Nummer 3. werden die Worte „des Superintendenten und“ gestrichen.
6. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 wie folgt eingefügt:
**„§ 10
Begleitung durch die Landeskirche**
(1) Der Gemeindedienst der Landeskirche lädt zu Zusammenkünften der Lektoren und Prädikanten ein. Dabei werden Themen besprochen, die für den Dienst der Lektoren und Prädikanten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland von Bedeutung sind.
(2) Von den Teilnehmern der Zusammenkünfte nach Absatz 1 kann eine Interessenvertretung bestimmt werden.“
7. § 12 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Lektorenrat nach dem bisherigen § 5 Absatz 4 bleibt bis zum Ablauf seines Wahlzeitraums als Interessenvertretung nach § 10 Absatz 2 bestehen, sofern er sich nicht zugunsten einer Neuordnung selbst auflöst.
(2) Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Das Kirchengesetz wird in seiner neuen Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 23. November 2024

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses